

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung
des Bundesfinanzhofs

– Drucksache 8/3949 –

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 ist am 15. September 1975 in Kraft getreten. Es hat sich bewährt, da es zur Verkürzung der Dauer der Revisionsverfahren und zur Entlastung des Bundesfinanzhofs beigetragen hat. Mit dem 31. Dezember 1980 läuft das Gesetz aus. Die Folge wäre eine Zunahme der noch immer hohen Rückstände und eine Verlängerung der Verfahrensdauer. Mit einem weiteren Anstieg der Eingänge ist zu rechnen. Bis zu der im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Prozeßrechts für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit angestrebten umfassenden Neuordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts muß die weiter notwendige Entlastung des Bundesfinanzhofs sichergestellt sein.

B. Lösung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird bis zum 31. Dezember 1984 verlängert.

C. Alternativen

Eine Ausschlußminderheit schlägt eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1983 vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3949 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Berichterstatter

Dr. Linde

Dr. Bötsch

Bericht der Abgeordneten Dr. Linde und Dr. Bötsch

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs ist vom Deutschen Bundestag in der 216. Sitzung vom 13. Mai 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 1980 beraten. Ihm hat zu seiner Beratung die Stellungnahme des Finanzausschusses vom 23. Mai 1980 vorgelegen. Der mitberatende Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig eine Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, das bis zum 31. Dezember 1980 befristet ist. Das Entlastungsgesetz hat zwar eine merkliche Entlastung des Bundesfinanzhofs bewirkt. Wie die aus der Begründung des Gesetz-

entwurfs ersichtlichen Statistiken jedoch zeigen, ist auch künftig über den 31. Dezember 1980 hinaus eine nachhaltige Entlastung des Bundesfinanzhofs erforderlich. Diese kann zweckmäßigerweise durch eine Verlängerung der Laufzeit des Entlastungsgesetzes um vier Jahre bewirkt werden. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt soll die notwendige Entlastung des Bundesfinanzhofs bei der im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Prozeßrechts für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit angestrebten umfassenden Neuordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts sichergestellt werden.

Eine Minderheit des Ausschusses schlägt eine Verlängerung des Gesetzes nur bis zum 31. Dezember 1983 vor, um einer rechtzeitigen Neuregelung des Prozeßrechts mehr Nachdruck zu geben.

Bonn, den 13. Juni 1980

Dr. Linde

Berichterstatter

Dr. Bötsch